Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 110/2026/52

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 7. August 2026

in der Beschwerdesache zwischen

Herrn **A._____**
Beschwerdeführer

und

Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Interlaken, Bauverwaltung,
General-Guisan-Strasse 43, Postfach, 3800 Interlaken

betreffend die Verfügung der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Interlaken vom 18. März 2026 (eBau-Nummer B._____ Umnutzung einer Zweitwohnung zur touristischen Vermietung; Sistierung)

I. Sachverhalt

1. Auf der Parzelle Interlaken Grundbuchblatt Nr. C._____ befinden sich zwei Wohnhäuser (D._____strasse 9 und 11). Die Parzelle liegt in der Mischzone MK, innerhalb der Baugruppe E._____ und teilweise im Ortsbildgestaltungsbereich. Der Beschwerdeführer hat mit Kaufvertrag vom 23. Dezember 2025 (Urschrift Nr. F._____) die Stockwerkeinheit Nr. C._____-6 (eine 2.5-Zimmerwohnung im Wohnhaus an der D._____strasse 9) zu Alleineigentum erworben.[1] Der Kauf wurde am 7. Januar 2026 im Tagebuch des Grundbuchs eingeschrieben.

Mit E-Mail vom 15. Januar 2026 wandte sich der Beschwerdeführer an die Bauverwaltung der Gemeinde Interlaken und erklärte, derzeit nutze er die Stockwerkeinheit Nr. C._____-6 noch selbst als Zweitwohnung. Um Leerstände zu vermeiden, wolle er die Wohnung aber auch für Gäste zur Verfügung stellen.[2] Die Gemeinde Interlaken wies den Beschwerdeführer mit E-Mail vom 19. Januar 2026 darauf hin, die touristische Nutzung sei baubewilligungspflichtig, auch wenn es sich um eine Zweitwohnung handle.[3] Daraufhin reichte der Beschwerdeführer am 28. Januar 2026 (Posteingang) bei der Gemeinde Interlaken ein Baugesuch ein mit folgender Beschreibung:

[1] Pag. 44 ff. der Vorakten
[2] Pag. 55 der Vorakten
[3] Pag. 54 der Vorakten

Umnutzung der Zweitwohnung, damit während der ungenutzten Zeit Leerstände vermieden werden und die Wohnung ebenfalls für Gäste zur touristischen Nutzung zur Verfügung steht (ohne Verpflegung, 2 Personen).[4]

Als bisherige Nutzung hat der Beschwerdeführer im Baugesuchsformular die Nutzung als «Zweitwohnung» angegeben.[5] Mit Schreiben vom 5. Februar 2026 forderte die Gemeinde Interlaken vom Beschwerdeführer weitere Unterlagen ein und passte den Baubeschrieb wie folgt an: «Umnutzung einer Zweitwohnung zur touristischen Vermietung im 2. OG, Beherbergung von zwei Gästen, total sechs Gäste in der Liegenschaft».[6] Am 2. März 2026 gingen die zusätzlichen Unterlagen bei der Gemeinde Interlaken ein.[7] Mit Verfahrensprogramm vom 4. März 2026 teilte die Bauverwaltung der Gemeinde Interlaken dem Beschwerdeführer mit, die Publikation erfolge am 12. und 19. März 2026.[8]

Ebenfalls am 4. März 2026 beschloss der Gemeinderat Interlaken die Planungszone «Zweitwohnungen 2026». In der Folge stellte die Gemeinde Interlaken mit Sistierungsverfügung vom 18. März 2026 das Baubewilligungsverfahren für die Dauer der Planungszone «Zweitwohnungen 2026» ein. Zur Begründung erklärte die Gemeinde Interlaken, die Planungszone sei erlassen worden, weil der Anteil an Zweitwohnungen in Interlaken überproportional ansteige. Mit der Planungszone erhalte die Gemeinde die Möglichkeit, die baurechtliche Grundordnung so anzupassen, dass die gesetzliche Grenze von 20 Prozent gemäss ZWG[9] nicht überschritten werde. Das Bauvorhaben des Beschwerdeführers beeinträchtige den Planungszweck.

2. Gegen diese Verfügung reichte der Beschwerdeführer am 13. April 2026 Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein. Er stellt folgende Anträge:

1. Aufhebung der Sistierungsverfügung vom 18. März 2026.
2. Anweisung an die Einwohnergemeinde Interlaken zur Fortsetzung des Baubewilligungsverfahrens für das Vorhaben «Umnutzung einer Zweitwohnung zur touristischen Vermietung» (Parzelle C._____-6).
3. Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

3. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet,[10] holte die Vorakten ein und führte den Schriftenwechsel durch. Die Gemeinde Interlaken beantragt mit Beschwerdeantwort vom 27. April 2026 die Abweisung der Beschwerde. Die Parteien erhielten anschliessend Gelegenheit, allfällige Schlussbemerkungen zum Verfahren einzureichen. Innert Frist gingen keine Schlussbemerkungen ein.

4. Auf die Rechtsschriften und die Vorakten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

---

[4] Pag. 14 ff. der Vorakten
[5] Pag. 16 der Vorakten
[6] Pag. 8 f. der Vorakten
[7] Vgl. z.B. pag. 44 ff. der Vorakten
[8] Pag. 5 der Vorakten
[9] Bundesgesetz vom 20. März 2015 über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG; SR 702)
[10] Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191)

II. Erwägungen

1. Eintretensvoraussetzungen

Angefochten ist eine Sistierungsverfügung in einem Baubewilligungsverfahren. Bei einer Sistierungsverfügung handelt es sich um eine Zwischenverfügung (Art. 61 Abs. 1 Bst. c VRPG[11]). Solche Zwischenverfügungen sind unter anderem dann selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 61 Abs. 3 Bst. a VRPG). Der Baugesuchsteller hat grundsätzlich ein Interesse an einer raschen Verfahrenserledigung, weshalb eine allenfalls ungerechtfertigte Sistierung des Verfahrens für ihn einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge haben kann.[12] Die Sistierungsverfügung der Gemeinde Interlaken vom 18. März 2026 ist somit selbständig anfechtbar. Der Rechtsmittelweg entspricht demjenigen in der Hauptsache.[13] Bauentscheide können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde bei der BVD angefochten werden (Art. 40 Abs. 1 BauG[14]). Die BVD ist somit für die Beurteilung der Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer ist als Baugesuchsteller durch die angefochtene Sistierungsverfügung beschwert und deshalb zur Beschwerdeführung legitimiert (vgl. Art. 65 Abs. 1 VRPG).

2. Planungszone / Sistierung des Baubewilligungsverfahrens

a) Müssen Nutzungspläne der Ortsplanung angepasst werden, kann der Gemeinderat für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen erlassen (vgl. Art. 27 Abs. 1 RPG[15] und Art. 62 Abs. 1 und 3 BauG). Der Gemeinderat kann Planungszonen für zwei Jahre erlassen (vgl. Art. 62 Abs. 3 BauG). In der Planungszone darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte (vgl. Art. 27 Abs. 1 RPG und Art. 62a Abs. 1 BauG). Die Planungszone ermöglicht der Behörde, präjudizierende Bauvorhaben in einem Gebiet, dessen Nutzungsordnung sie ändern oder ergänzen will, zu verhindern. Die Planungszone sichert die Planungs- und Entscheidungsfreiheit der Behörden.[16] Die Erteilung einer Baubewilligung bedarf deshalb der Zustimmung jener Behörde, welche die Planungszone angeordnet hat (Art. 62a Abs. 1 BauG). Eine Zustimmung ist nur dann zulässig, wenn das Bauvorhaben den Planungszweck nicht beeinträchtigt.[17] Wenn keine Zustimmung nach Art. 62a Abs. 1 BauG vorliegt, werden Baubewilligungsverfahren während der Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt (vgl. Art. 62a Abs. 3 BauG). Folglich bestehen die Rechtswirkungen der Planungszone in einer für das bestimmte Gebiet geltenden temporären Bewilligungssperre. Das heisst, die Anwendung des (noch) geltenden Rechts wird im Hinblick auf noch zu erlassendes neues Recht ausgesetzt, wenn ein Bauvorhaben den Planungszweck berührt.[18] Die Planungszone wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam (vgl. Art. 62a Abs. 1 BauG). Sie gilt in jedem Fall für alle nach der Bekanntmachung eingereichten Baugesuche, die den Planungszweck berühren. Sie kann gegebenenfalls aber auch bereits hängige, das heisst vor der öffentlichen Bekanntmachung der Planungszone eingereichte Baugesuche betreffen. Vorausgesetzt ist, dass die Behörde innert drei Monaten, seitdem die Bauwilligen ein Baugesuch eingereicht oder in Form eines Vorprojektes ihre Bauabsicht mitgeteilt haben, die Planungszone auflegt (vgl. Art. 62 Abs. 2 BauG).

---

[11] Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
[12] Vgl. hierzu auch Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 61 N. 25
[13] Michel Daum, a.a.O., Art. 61 N. 15
[14] Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
[15] Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)
[16] Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band II, 5. Aufl., Bern 2024, Art. 62-63 N. 1
[17] Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 62-63 N. 13
[18] Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 62-63 N. 4 und 13

b) Der Gemeinderat Interlaken hat am 4. März 2026 für die Dauer von zwei Jahren die Planungszone «Zweitwohnungen 2026» erlassen. Der Planungsperimeter umfasst die Wohnzonen, die Mischzonen, die Kernzonen sowie weitere Zonen mit Wohnnutzung gemäss dem Plan «Wirkungsbereich Planungszone» vom Februar 2026. Die Planungszone wurde am 11. März 2026 im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht[19] und zugleich rechtswirksam (vgl. Art. 62a Abs. 1 BauG). Gemäss Art. 62 Abs. 2 BauG gilt die Planungszone rückwirkend für alle Baugesuche, die bis drei Monate vor der öffentlichen Bekanntmachung der Planungszone eingereicht wurden. Das heisst, die Planungszone gilt für alle seit dem 11. Dezember 2025 eingereichten Baugesuche. Da der Beschwerdeführer sein Baugesuch am 28. Januar 2026 eingereicht hat,[20] wird es vom zeitlichen Geltungsbereich der Planungszone umfasst. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer ohnehin erst nach dem 11. Dezember 2025 die Stockwerkeinheit Nr. C._____-6 erworben (der Kaufvertrag datiert vom 23. Dezember 2025[21]) und sich bei der Gemeinde zur Zulässigkeit der touristischen Vermietung erkundigt (konkret im Januar 2026[22]). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, er habe sein Baugesuch vor der Publikation der Planungszone in gutem Glauben eingereicht und erklärt, die Rückwirkung der Planungszone sei unzulässig und verletze den Grundsatz der Rechtssicherheit, kann ihm nicht gefolgt werden. Nachdem der Beschwerdeführer der Bauverwaltung der Gemeinde Interlaken am 15. Januar 2026 mitteilte, er wolle seine Stockwerkeinheit Nr. C._____-6 auch für Gäste zur Verfügung stellen,[23] wies ihn die Gemeinde am 19. Januar 2026 ausdrücklich auf die Baubewilligungspflicht hin und erklärte: «Diese Antwort hat nur summarischen informativen Charakter und wirkt nicht präjudizierend. Die umfangreiche Prüfung anlässlich des Baubewilligungsverfahrens bleibt ausdrücklich vorbehalten.»[24] Der Beschwerdeführer konnte sich dementsprechend nicht in gutem Glauben darauf verlassen, dass sein Baugesuch ohne Weiteres bewilligt werden würde. Wie vorangehend aufgezeigt, kann eine Planungszone gemäss Art. 62 Abs. 2 BauG auch für schon hängige Baugesuche Rechtswirkungen entfalten. Das Bundesgericht hat die entsprechende Regelung in Art. 62 Abs. 2 BauG für bundesrechtskonform befunden.[25] Wer ein Baugesuch einreicht, muss folglich damit rechnen, dass die hierfür zuständige Behörde gestützt auf Art. 62 Abs. 2 BauG innert drei Monaten seit Einreichung des Baugesuchs eine Planungszone auflegt. Weiter befindet sich das Bauvorhaben auch innerhalb des räumlichen Wirkungsperimeters der Planungszone (vgl. den Plan «Wirkungsbereich Planungszone» vom Februar 2026[26]).

c) Zu prüfen bleibt, ob das Bauvorhaben des Beschwerdeführers den Planungszweck beeinträchtigt. Der Beschwerdeführer bringt zusammengefasst vor, dies sei nicht der Fall. Die Planungszone sei erlassen worden, um die Beschränkung von Zweitwohnungen zum Schutz von Erstwohnungen zu überprüfen. Bei seiner Wohnung handle es sich um eine bereits seit Jahren bestehende Zweitwohnung, weshalb die beabsichtigte, gelegentliche touristische Vermietung dem Markt keinen Erstwohnraum entziehe.

Die Gemeinde entgegnet in ihrer Beschwerdeantwort vom 27. April 2026, das Bauvorhaben falle in den Anwendungsbereich der Planungszone. Die Wohnung sei vor dem Kauf durch den Beschwerdeführer als Erstwohnung genutzt worden. Die Wohnung habe seit dem 30. Juli 2025 leer gestanden und sei als selbstgenutzte Zweitwohnung geführt worden. Weiter erklärt die Gemeinde sinngemäss, der Planungszweck umfasse nicht nur den Schutz des Erstwohnraums, sondern

[19] Abrufbar unter www.amtsblatt.be.ch
[20] Vgl. pag. 14 ff. der Vorakten
[21] Vgl. pag. 44 ff. der Vorakten
[22] Vgl. pag. 55 der Vorakten
[23] Pag. 55 der Vorakten
[24] Pag. 54 der Vorakten
[25] Vgl. BGer 1C_91/2011 vom 26. Oktober 2011 E. 2; vgl. auch Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 62-63 N. 10
[26] Abrufbar unter www.interlaken-gemeinde.ch > Gemeinde Interlaken > Aktualitäten > Projekte > Eintrag vom 11. März 2026

auch die Überprüfung und Steuerung der Wohnnutzungen. Im Rahmen der laufenden Planungs- und Reglementsrevision würden weitergehende Regelungsansätze zur Steuerung touristischer Nutzungen geprüft. Die Umnutzung zu einer touristisch genutzten Wohnung sei deshalb geeignet, den Planungszweck zu unterlaufen.

d) Der Planungszweck lautet wie folgt:

Überprüfen der zulässigen Wohnnutzungen und der Einschränkung der Umnutzung von Erst- in Zweitwohnungen in den Wohnzonen, den Mischzonen sowie den Kernzonen im Hinblick auf die Beschränkung von Zweitwohnungen und der touristischen Vermietung zum Schutz von Erstwohnungen.[27]

Gemäss der Richtlinie des Gemeinderates Interlaken vom 5. März 2026 für die Erteilung von Bau- und Ausführungsbewilligungen im Perimeter der Planungszone «Zweitwohnungen 2026»[28] gilt Folgendes:

a) In den als Planungszone bestimmten Gebieten darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte.
b) Die Umnutzung von Erstwohnungen in Zweitwohnungen ist baubewilligungspflichtig.
c) Die Umnutzung einer Erst- oder Zweitwohnung zur kurzzeitigen touristischen Vermietung, unabhängig ob gewerblich oder nicht, ist baubewilligungspflichtig.
d) Sämtliche seit dem 11. Dezember 2025 hängigen Baubewilligungsverfahren im Perimeter der Planungszone werden während der Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt, wenn der Gemeinderat ihnen nicht zustimmt. Eine Zustimmung ist nur dann zulässig, wenn das Bauvorhaben den Planungszweck nicht beeinträchtigt. Es ist Sache des Gemeinderats, die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Hinblick auf die Fortsetzung des Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen.
e) Vor dem 11. Dezember 2025 eingeleitete Baubewilligungsverfahren werden von der Planungszone nicht berührt. Bereits bewilligte Bauvorhaben dürfen ausgeführt werden.
f) Bauvorhaben, die den Planungszweck nicht berühren, namentlich der Bau von Erstwohnungen und von Gewerbe- oder Hotelbauten, dürfen nach wie vor bewilligt und ausgeführt werden.
g) Bewilligt werden dürfen auch bauliche Änderungen an bestehenden, aufgrund bisherigen Rechts bewilligten und rechtmässig erstellten Gebäuden. Diese dürfen trotz Planungszone unterhalten, zeitgemäss erneuert und auch umgebaut oder angemessen erweitert werden.

e) Der Wortlaut des Planungszwecks ist auslegungsbedürftig. Aus dem Wortlaut des Planungszweckes folgt, dass dieser nicht nur die Umnutzung von Erst- in Zweitwohnungen umfasst, sondern auch das Überprüfen der zulässigen Wohnnutzungen. Unklar ist jedoch, welche Wohnnutzungen überprüft werden sollen. Einerseits könnte der Wortlaut so verstanden werden, als dass der Planungszweck lediglich die Überprüfung der touristischen Vermietung von Erstwohnungen umfasst («Überprüfen der zulässigen Wohnnutzungen […] im Hinblick auf die Beschränkung von Zweitwohnungen und der touristischen Vermietung zum Schutz von Erstwohnungen»). Andererseits steht der Einschub am Schluss («zum Schutz von Erstwohnungen») aus sprachlicher Sicht nicht zwingend in untrennbarem Zusammenhang mit der «touristischen Vermietung». Bei diesem weiten Verständnis des Wortlauts wäre auch eine allgemeine Überprüfung der Regelung der touristischen Vermietung vom Planungszweck erfasst («Überprüfen der zulässigen Wohnnutzungen […] im Hinblick auf die Beschränkung von Zweitwohnungen und der touristischen Vermietung»). Anders ausgedrückt wäre also auch die touristische Vermietung von Zweitwohnungen vom Planungszweck erfasst.

[27] Abrufbar unter www.interlaken-gemeinde.ch > Gemeinde Interlaken > Aktualitäten > Projekte > Eintrag vom 11. März 2026
[28] Abrufbar unter www.interlaken-gemeinde.ch > Gemeinde Interlaken > Aktualitäten > Projekte > Eintrag vom 11. März 2026

Für die Auslegung des Planungszwecks kann die Richtlinie des Gemeinderats Interlaken vom 5. März 2026 hinzugezogen werden. In Bst. a der Richtlinie wird Art. 62a Abs. 1 Satz 1 BauG wiederholt, wonach in der Planungszone nichts unternommen werden darf, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte. In den Bst. b und c der Richtlinie wird sodann erklärt, dass die Umnutzung von Erstwohnungen in Zweitwohnungen (Bst. b) und die Umnutzung einer Erst- oder Zweitwohnung zur kurzzeitigen touristischen Vermietung, unabhängig ob gewerblich oder nicht (Bst. c), baubewilligungspflichtig ist. Rein sprachlich betrachtet wird in den Bst. b und c somit zwar nur umschrieben, was baubewilligungspflichtig ist. Die Umschreibung der Baubewilligungspflicht in den Bst. b und c folgt jedoch unmittelbar nach der Präzisierung in Bst. a, wonach nichts unternommen werden darf, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Es liegt deshalb auf der Hand, dass der Gemeinderat Interlaken mit den Bst. b und c präzisieren wollte, welche Bauvorhaben vom Planungszweck erfasst werden. Aus Bst. c der Richtlinie folgt somit, dass der Gemeinderat auch die Umnutzung einer Zweitwohnung zur kurzzeitigen touristischen Vermietung vom Planungszweck erfassen wollte.

Auch in systematischer und teleologischer Hinsicht muss die Umnutzung von Zweitwohnungen zur kurzzeitigen touristischen Vermietung vom Planungszweck erfasst sein. So ist bis anhin die touristische Vermietung von Wohnungen in Art. 211 Abs. 2 GBR[29] geregelt, wobei nicht zwischen Erst- und Zweitwohnungen unterschieden wird. Soweit die Regelungen zur touristischen Vermietung angepasst werden sollen, betrifft dies deshalb nicht nur Erst- sondern auch Zweitwohnungen. Eine solch weite Auslegung des Planungszweckes erscheint auch deshalb sinnvoll, weil die Auswirkungen einer selbst genutzten oder längerfristig touristisch vermieteten Zweitwohnung im Vergleich zu einer kurzzeitigen touristischen Vermietung für die Nachbarschaft anders sind. Im Übrigen ist angezeigt, bei der Auslegung des Planungszwecks, gleich wie bei der Auslegung von kommunalen Erlassen, die Gemeindeautonomie zu beachten.

Nach dem Gesagten ist insgesamt nicht zu beanstanden, dass die Gemeinde den Planungszweck weit auslegt und auch die Umnutzung von Zweitwohnungen zur touristischen Vermietung darunter subsumiert. Das Bauvorhaben des Beschwerdeführers, das unbestrittenermassen die Umnutzung der Stockwerkeinheit Nr. C._____-6 zur touristischen Vermietung umfasst, ist somit geeignet, den Planungszweck der Planungszone «Zweitwohnungen 2026» zu beeinträchtigen. Dies ungeachtet dessen, ob es sich bei der Stockwerkeinheit Nr. C._____-6 um eine Erstwohnung oder um eine seit langem bestehende Zweitwohnung handelt. Wie aufgezeigt, ist sowohl die Umnutzung einer Erst- als auch einer Zweitwohnung zur touristischen Vermietung vom Planungszweck erfasst. Dementsprechend sind vom (sinngemässen) Antrag des Beschwerdeführers, einen Auszug aus dem Gebäude- und Wohnungsregister zu edieren, keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb er abgewiesen wird. Mit Blick auf die vorangehenden Ausführungen hat die Gemeinde das Baubewilligungsverfahren zu Recht für die Dauer der Planungszone «Zweitwohnungen 2026» sistiert. Die Beschwerde erweist sich insgesamt als unbegründet.

3. Kosten

Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer vollumfänglich. Er hat die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden bestimmt auf eine Pauschal-

[29] Gemeindebaureglement (GBR) der Einwohnergemeinde Interlaken vom 9. Juli 2009, zuletzt genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 16. März 2021

gebühr von CHF 1000.00 (Art. 103 Abs. 1 und 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV[30]). Parteikosten werden keine gesprochen (vgl. Art. 104 Abs. 1 VRPG).

III. Entscheid

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Sistierungsverfügung der Gemeinde Interlaken vom 18. März 2026 wird bestätigt.

2. Dem Beschwerdeführer werden Verfahrenskosten von CHF 1000.00 zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

IV. Eröffnung

- Herrn A._____, eingeschrieben
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Interlaken, Bauverwaltung, eingeschrieben

Bau- und Verkehrsdirektion

Die Direktorin

Evi Allemann
Regierungsrätin

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in drei Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

[30] Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)